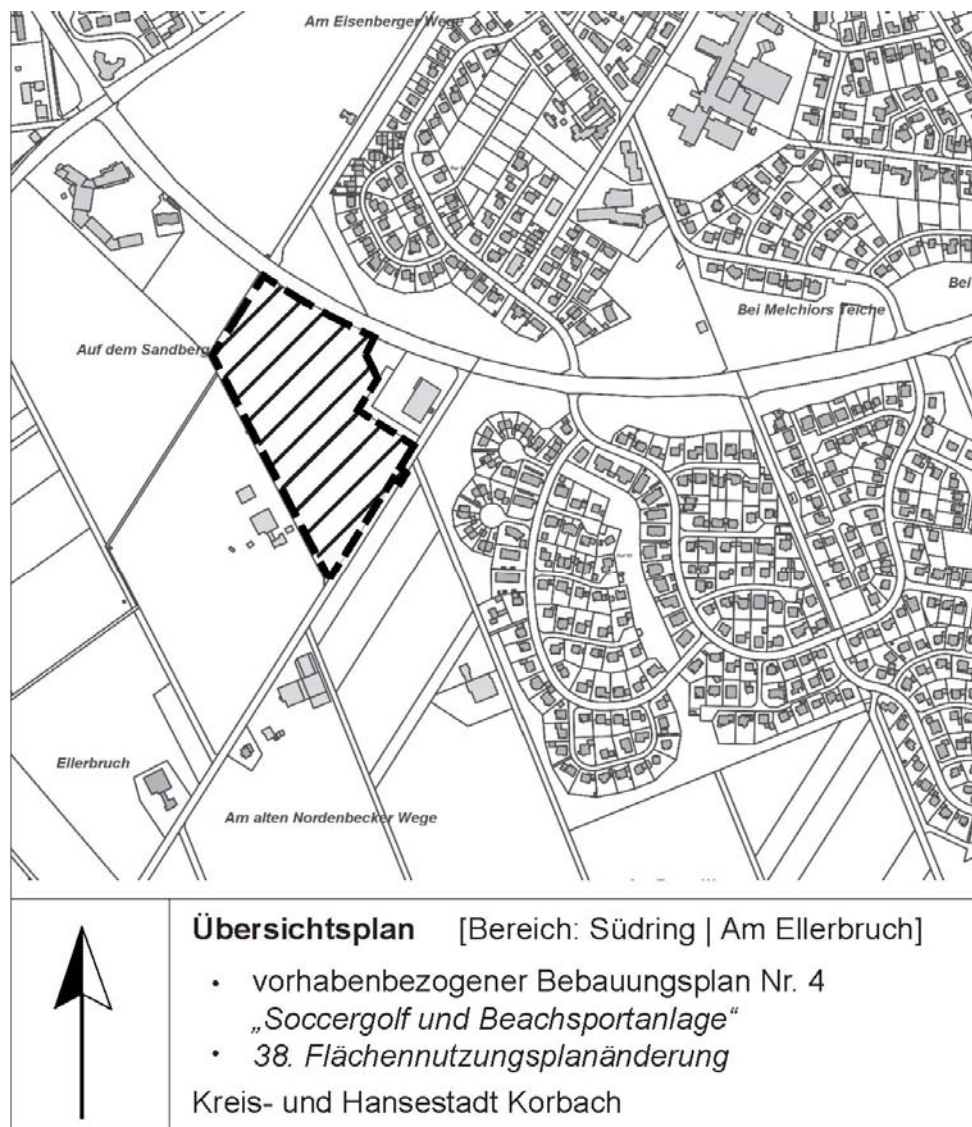


Amtliche Bekanntmachung der Kreis- und Hansestadt Korbach

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach;

Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit Begründungen einschl. Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die:

- a) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstücke 18/14 und 21/9 (teilweise) sowie Flurstück 19/3 im Bereich südlich des Südringes und westlich der Erschließungsanlage „Am Ellerbruch“ zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Sonderbaufläche „Freizeitanlage“
- b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Soccergolf- und Beachsportanlage“ in der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstücke 18/14 und 21/9 (teilweise) sowie Flurstück 19/3 im Bereich südlich des Südringes und westlich der Erschließungsanlage „Am Ellerbruch“ zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Sondergebiet „Soccergolf- und Beachsportanlage“



Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan in dem oben genannten Bereich zu ändern sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Soccergolf- und Beachsportanlage“ aufzustellen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB inklusive Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) hat stattgefunden.

Die zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 23. Mai 2019 behandelt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Beschluss, die Bauleitpläne auszulegen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 38. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Soccergolf- und Beachsportanlage“ und die Begründungen mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 10. April 2019 sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

Montag, 3. Juni 2019, bis einschließlich Montag, 8. Juli 2019,

im Stadtbauamt der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollte die Eingangstür wider Erwarten geschlossen sein, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +495631 53313 im Geschäftszimmer des Stadtbauamtes Korbach.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter **www.korbach.de/amtliche-bekanntmachungen** als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, Abteilung Stadtbauamt, schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift gebracht werden.

Umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzbelangen, z. B. Naturraum und Landschaft, Baugrund, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz, Lärm-, Immissions- und Grundwasserschutz, Niederschlagswasser, Pflanzen und Tiere, Boden und Fläche, Luft und Klima, Mensch, Landschaftsbild sowie Kultur und Sachgüter sind in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht enthalten. Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen vom Regierungspräsidium Kassel, Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Deutscher Wetterdienst, Naturschutzbund Deutschland - Ortsgruppe Korbach und der Gemeinde Vöhl vor, in denen Anregungen bezüglich des Umweltberichtes vorgetragen wurden.

Im Scopingverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden aufgrund der Anregungen des Regierungspräsidiums Kassel und der Gemeinde Vöhl weitere Untersuchungen zum Thema „Geräuschbelastung (Lärmschutz)“ und „Bodendurchlässigkeit (Versickerung)“ erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Korbach, 24. Mai 2019

DER MAGISTRAT
DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

gez.

Klaus Friedrich
Bürgermeister